

INFORMATIONSBLATT FÜR GERICHTSDOLMETSCHENDE

Am 01.01.2023 ist das bundesweit geltende **Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)** in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz kann als Gerichtsdolmetscherin bzw. Gerichtsdolmetscher für die mündliche Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen allgemein beeidigt werden, wer

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- volljährig ist,
- geeignet ist,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- zuverlässig ist und
- über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der oder den zu beeidigenden Sprache(n) verfügt.

Über die **erforderlichen Fachkenntnisse** verfügt, wer

- a) über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und
- b) im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat **oder**
- c) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung wie unter b) genannt anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine der unter b) und c) genannten Prüfungen nachgewiesen werden.

Nur in Fällen, in denen im Inland für die zu beeidigende Sprache

- keine Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder keine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf angeboten wird **oder**
- es für eine im Ausland bestandene gleichwertige Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt

und ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht, können die erforderlichen Fachkenntnisse durch Vorlage alternativer Befähigungsnachweise nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GDolmG nachgewiesen werden.

Zuständigkeit

Zuständig für die allgemeine Beeidigung ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihre berufliche Niederlassung hat. Besteht in Rheinland-Pfalz weder eine berufliche Niederlassung noch ein Wohnsitz, ist das Kammergericht Berlin zuständig.

Antrag

Zur Antragstellung ist das auf der Homepage eingestellte Formular zu verwenden.

Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
- eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist,

sowie

- die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

Allgemeine Hinweise

Die allgemeine Beeidigung ist nur ein justizinterner Vorgang. Grundsätzlich obliegt die Auswahl eines Gerichtsdolmetschenden dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser kann sowohl allgemein beeidigte als auch nicht vereidigte Dolmetschende hinzuziehen. Demgemäß können Sie auch dann, wenn Sie nicht allgemein beeidigt sind, von Gerichten als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher geladen werden. Nach § 189 Abs. 2 GVG muss das Gericht im Einzelfall Dolmetschende vor dem Beginn der Tätigkeit vereidigen. Durch die allgemeine Beeidigung wird diese Beeidigung im Einzelfall ersetzt. Das Gericht kann dann von der an sich vorgeschriebenen Vereidigung absehen und stattdessen auf den allgemeinen Eid Bezug nehmen. Durch die Beeidigung erlangen Sie nicht die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Dolmetschers oder einer öffentlich bestellten Dolmetscherin.

Die allgemeine Beeidigung endet nach fünf Jahren (§ 7 GDolmG). Sie wird auf Antrag der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung fehlen. Dem Verlängerungsantrag ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-3 GDolmG beizufügen.

Kosten

Für die Beeidigung und die Verlängerung der Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden werden Kosten nach dem [Justizverwaltungskostengesetz des Landes Rheinland-Pfalz](#) erhoben.